

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung von Gebühren in der Schwimmhalle Grimma

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Grimma am 10.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht/Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Schwimmhalle erhebt die Stadt Grimma Gebühren mit dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Verzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Einrichtung benutzt oder in wessen Interesse sie in Anspruch genommen wird
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung der Stadt gegenüber übernommen hat.

§ 3 Entstehung Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme.
2. Die Gebühr ist entweder mit dem Zeitpunkt der Entstehung zu entrichten oder wird mit dem im bekannt gegebenen Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 30.06.2008

Matthias Berger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Schwimmhalle / Sauna Grimma (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. Schwimmhalle

Erwachsene:

1,5 Stunden, 3,50 Euro
Zehnerkarte, 30,00 Euro
Jahreskarte, 182,00 Euro

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre:

1,5 Stunden, 2,00 Euro
Zehnerkarte, 17,50 Euro
Jahreskarte, 104,00 Euro

Familienkarte:

3 Personen, 8,00 Euro, jedes weitere Kind bis 18 Jahre, 1,00 Euro

Gruppenkarte (ab 10 Personen):
Erwachsene, 3,00 Euro/Person
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, 1,50 Euro/Person

2. Sauna

Erwachsene:
2 Stunden, 6,00 Euro
Zehnerkarte, 55,00 Euro
Jahreskarte, 312,00 Euro

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre:
2 Stunden, 3,50 Euro
Zehnerkarte, 30,00 Euro

Familienkarte:
3 Personen, 12,00 Euro, jedes weitere Kind bis 18 Jahre, 2,00 Euro

Ermäßigung:
Sozialpassinhaber
Blaulichtcardinhaber

Schulen: 15,00 Euro/Bahn/Unterrichtsstunde (45 Minuten)
Vereine: 15,00 Euro/Bahn/Stunde (60 Minuten)
(Dauerbelegung mit beantragter Hallenzeit)

Nichtschwimmerbecken: 15,00 Euro/Unterrichtsstunde (45 Minuten)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung von Gebühren in der Schwimmhalle Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 30.06.2008

Matthias Berger
Bürgermeister